

Geschäftsbedingungen der Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank, Dortmund für Leistungen im Bereich des elektronischen Zahlungsverkehrs, Stand 01/2019

§ 1 Geltung dieser Geschäftsbedingungen

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, die der Vertragspartner mit der Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank (im Folgenden: BANK) zur Abwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs in seinem Geschäftsbetrieb schließt.

Diese Verträge können die Nutzung der Netzdienstleistungen von BANK im Rahmen des kartengestützten elektronischen Zahlungsverkehrs und/oder die Zurverfügungstellung und Wartung der erforderlichen Hard- und Software (ins-besondere POS-Terminals) betreffen.

2. Innerhalb laufender Geschäftsbeziehung zum Vertragspartner kann BANK diese Geschäftsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Sätze ändern. BANK gibt dem Vertragspartner die Änderung schriftlich oder in Textform bekannt. Die Bekanntgabe kann auch dadurch geschehen, dass BANK dem Vertragspartner schriftlich oder in Textform mitteilt, auf welche Weise er von der Änderung Kenntnis nehmen kann. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Bekanntgabe der Änderung schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird BANK den Vertragspartner bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hinweisen.
3. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht. Dies gilt auch, wenn BANK einen Vertrag durchführt, ohne der Geltung solcher Bestimmungen ausdrücklich zu widersprechen.

§ 2 Vertragsinhalt

1. Für den Inhalt des zwischen BANK und dem Vertragspartner geschlossenen Vertrages sind ausschließlich die Servicevereinbarung (Terminalvertrag und Vertrag über die Kartenakzeptanz) und die vorliegenden Geschäftsbedingungen sowie die in den vorgenannten Dokumenten in Bezug genommenen Anlagen maßgeblich. Art, Umfang und Beschaffenheit der von BANK zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem vom Vertragspartner in der Servicevereinbarung (Vertrag über die Kartenakzeptanz und Terminalvertrag) gewählten Leistungspaket. Zusatzleistungen bedürfen ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.
2. Der Vertragspartner ist an seinen Antrag zwei Wochen nach Zugang bei BANK gebunden.
3. Von BANK eingeschaltete Vermittler haben keine Vollmacht zum Inkasso, zum Abschluss von Verträgen oder zur Änderung der Vertragsbedingungen.

§ 3 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Verzug

1. Die Preise für die Leistungen von BANK ergeben sich aus der Servicevereinbarung (Terminalvertrag und Vertrag über die Kartenakzeptanz) bzw. den Preisinformationen und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. BANK hat das Recht, Preise mit einer Vorankündigungsfrist von drei Monaten zu ändern, sofern in den Preisinformationen keine Festpreisbindung für den betreffenden Zeitraum vereinbart ist.

Besteht die Änderung in einer Preiserhöhung, so hat der Vertragspartner das Recht, das Vertragsverhältnis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung vorzeitig unter Einhaltung der Textform und unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen.

2. Laufende Entgelte (z. B. für Netzservice, Terminal-Miete und -Wartung) werden ab dem Tag der Netzfreigabe / Freischaltung ggf. zeitanteilig berechnet. Zahlungen sind grundsätzlich zum Monatsultimo fällig. Das genaue Datum wird dem Vertragspartner entsprechend den Anforderungen des SEPA-Lastschriftverfahrens vorab schriftlich oder in Textform auf geeignetem Weg mitgeteilt. Die Parteien vereinbaren hierzu eine Vorabankündigungsfrist von einem (1) Bankarbeitstag.
3. Einwände gegen die Rechnung von BANK sind vom Vertragspartner innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwände gilt als Genehmigung der Abrechnung.
4. Durch die vereinbarten Preise werden ausschließlich die in der Servicevereinbarung (Vertrag über die Kartenakzeptanz und Terminalvertrag) genannten Lieferungen und Leistungen von BANK abgegolten. Zusätzliche Leistungen stellt BANK nach Aufwand und allgemeiner Preisliste in Rechnung.
5. Gerät der Vertragspartner mit der Zahlung eines Rechnungsbetrages in Verzug (spätestens 30 Tage nach Rechnungszugang), so kann BANK ihre Leistungen einstellen, sofern der Vertragspartner die Zahlung auch nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist nicht geleistet hat. Die sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte von BANK wegen Verzugs bleiben unberührt.
6. Der Vertragspartner kann gegenüber Forderungen von BANK nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte können nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
7. a) BANK übernimmt es – soweit keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen –, die vom Vertragspartner im Rahmen des electronic cash-Systems der Deutschen Kreditwirtschaft geschuldeten ec-cash Entgelte für die Zahlungsdienstleister einzuziehen und dies in den monatlichen Abrechnungen gegenüber dem Vertragspartner auszuweisen.

b) Sofern die Höhe der ec-cash Entgelte durch die VR Payment GmbH als Händler-Konzentrator vereinbart und vom Vertragspartner genehmigt ist, ist diese Höhe maßgebend. Für eventuelle Änderungen dieser Höhe gelten die mit dem Vertragspartner diesbezüglich getroffenen Vereinbarungen. Sofern der Vertragspartner selbst oder über andere Beauftragte abweichende ec-cash Entgelte vereinbart, wird BANK bei Vorliegen der im nachfolgenden Absatz 7.c) genannten Voraussetzungen und unter Geltung der dort vereinbarten Regeln Einzug, Weiterleitung und Abrechnung der abweichenden ec-cash Entgelte übernehmen. Die Umstellung kann nur jeweils zum Kalendermonatswechsel und

frühestens nach einer Laufzeit von zwölf Monaten der über die VR Payment GmbH als Händler-Konzentrator geschlossenen Entgeltvereinbarung erfolgen; der Vertragspartner hat die Umstellung mindestens drei Monate vor dem gewünschten Umstellungszeitpunkt unter Vorlage der für die Umstellung erforderlichen Nachweise und Daten schriftlich zu beantragen.

c) BANK übernimmt Einzug, Weiterleitung und Abrechnung vom Vertragspartner selbst oder über andere Beauftragte vereinbarter ec-cash Entgelte unter der Voraussetzung des Nachweises wirksamer Entgeltvereinbarungen und der technischen Durchführbarkeit. Dies kann ergänzende Vereinbarungen mit dem Vertragspartner oder dessen Beauftragten erforderlich machen; BANK kann für erforderlichen Umstellungs- oder Zinsaufwand angemessenen Kostenersatz verlangen. Für die Änderung vom Vertragspartner selbst oder über andere Beauftragte vereinbarte ec-cash Entgelte gilt Absatz 7.b) entsprechend.

§ 4 Leistungsdurchführung

1. Vorbehaltlich der nachstehenden Einschränkungen steht der angebotene Netzbetrieb 24 Stunden täglich an sieben Tagen in der Woche zur Verfügung. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass es aus technischen Gründen nicht möglich ist, eine ständige Systemverfügbarkeit zu gewährleisten. Insbesondere ist dem Vertragspartner bekannt, dass die Systeme regelmäßiger Wartung bedürfen und während der Wartungsarbeiten das Angebot zeitweise nicht zur Verfügung gestellt werden kann. BANK wird den Vertragspartner über geplante Wartungsarbeiten soweit möglich informieren.
2. BANK ist für die Zeitspanne der in Abs. 1 genannten Wartungsmaßnahmen, bei Maschinenausfällen und -fehlern, bei Stromausfall oder aus ähnlichen Umständen und in allen Fällen höherer Gewalt von seinen Leistungspflichten befreit, solange die betreffende Störung andauert und soweit BANK an der Störung kein Verschulden trifft.
3. Die Verantwortlichkeit von BANK bei der Durchführung der Netzdienstleistungen beschränkt sich auf die ordnungsgemäße Durchführung der in der Servicevereinbarung (Terminalvertrag und Vertrag über die Kartenakzeptanz) genannten Transaktionen. Die inhaltliche Richtigkeit der übermittelten Daten bezüglich Zahlungsverkehr und Autorisierung liegt ebenso außerhalb des Verantwortungsbereichs von BANK wie Verfügbarkeit, Sicherheit und Schnelligkeit der Datenübermittlungsnetze und der rechnerangeschlossenen Autorisierungs- und Übermittlungssysteme Dritter.
4. BANK ist berechtigt, Dritte als Subunternehmer mit der Erfüllung seiner Leistungspflichten zu beauftragen.

§ 5 Datenspeicherung

1. Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen erfordert die Erhebung und Speicherung von personenbezogenen Kundendaten. Dies sind Vertragsdaten (z. B. Adressdaten, Bankverbindung, Kennwort, Passwort), Nutzungsdaten (z. B. URL, dynamische IP-Adresse) und Inhaltsdaten (z. B. Zeitpunkt der Transaktion, Angaben zum Bankgeschäft).
2. Vertragsdaten werden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gelöscht, so fern nicht aufgrund von Rechtsvorschriften oder

nachvertraglichen Ansprüchen eine längerfristige Speicherung geboten ist. Inhalts- und Nutzungsdaten werden gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Kundenauftrags nicht mehr benötigt werden und aufgrund von Rechtsvorschriften oder nachvertraglichen Verpflichtungen eine Speicherung nicht mehr geboten ist.

§ 6 Vertragsänderungen

1. Veränderte rechtliche oder technische Rahmenbedingungen für die Abwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs (z. B. wegen neuer Anforderungen des Gesetzgebers, der deutschen Kreditwirtschaft oder anderer Betreiber von Zahlungsverkehrssystemen, z. B. Kreditkartenorganisationen) können es im Laufe der Vertragsabwicklung erforderlich machen, Leistungspflichten von BANK zu ändern. Sofern hierfür eine Vertragsänderung erforderlich ist, ist BANK berechtigt, diese nach Maßgabe der folgenden Sätze herbeizuführen. BANK wird die Änderung dem Vertragspartner mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen schriftlich oder in Textform mitteilen. Die Änderung gilt als vom Vertragspartner genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird BANK den Vertragspartner bei der Mitteilung ausdrücklich schriftlich oder in Textform hinweisen. Im Fall des Widerspruchs ist BANK berechtigt, den Vertrag außerordentlich auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.
2. Sofern BANK durch Änderungen der in Abs. 1 Satz 1 genannten Art zusätzlicher Aufwand oder zusätzliche Kosten bei der Vertragsdurchführung entstehen (z. B. für Änderungen von betriebsnotwendiger Hardware oder Software oder für zusätzliche Leistungen) und sich dadurch die Kalkulationsgrundlage des Vertrages ändert, ist BANK berechtigt, die Fortführung des Vertrages von der Zahlung einer angemessenen zusätzlichen Vergütung abhängig zu machen. BANK wird dem Vertragspartner, gegebenenfalls zusammen mit der Mitteilung über eine Änderung der vertraglichen Leistungspflicht von BANK gemäß Abs. 1, die Höhe der angemessenen zusätzlichen Vergütung, die als Einmalzahlung oder durch Änderung laufender vertraglicher Entgelte verlangt werden kann, schriftlich oder in Textform mitteilen und begründen. Die Verpflichtung zur Zahlung der zusätzlichen Vergütung gilt als vom Vertragspartner anerkannt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird BANK den Vertragspartner bei der Mitteilung ausdrücklich schriftlich oder in Textform hinweisen. Im Fall des Widerspruchs ist BANK berechtigt, den Vertrag außerordentlich auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner stellt die für Installation und Betrieb der Terminals erforderlichen Telekommunikationsanschlüsse auf eigene Kosten rechtzeitig bereit und hält sie während der Laufzeit des Vertrages aufrecht.

Er sorgt dafür, dass die Terminals ordnungsgemäß bedient werden und aus seinem Einflussbereich keine Störungen des Netzbetriebs resultieren.

2. Der Vertragspartner beachtet die ihm in diesen Bedingungen auferlegten Mitwirkungspflichten und arbeitet vertrauensvoll mit BANK bzw. den von BANK in die Vertragserfüllung eingeschalteten Subunternehmern (z.B. Service-Unternehmen) zusammen.
3. Der Vertragspartner informiert BANK oder die von BANK eingeschalteten Subunternehmer unverzüglich und auf Anforderung schriftlich über alle Störungen des Zahlungsverkehrs.
4. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass er als Voraussetzung für die Teilnahme am elektronischen Zahlungsverkehr eigenverantwortlich weitere Verträge mit Dritten (z.B. Kreditkartenunternehmen, Banken, TK-/Mobilfunk-Provider) zu schließen hat.
5. Durch den Verstoß gegen Mitwirkungspflichten des Vertragspartners verursachte Störungen der Leistungen können BANK nicht entgegengehalten werden; BANK kann dem Vertragspartner den hieraus entstehenden Aufwand in Rechnung stellen.

§ 8 Leistungsstörungen; Mängelhaftung

1. Wenn BANK fällige Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringt oder sonstige Pflichten aus dem Schuldverhältnis verletzt, hat der Vertragspartner dies stets schriftlich zu rügen und BANK schriftlich eine Nachfrist von ausreichender Länge einzuräumen, innerhalb derer BANK Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu hat, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Will der Vertragspartner nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag Abstand nehmen (z.B. durch Rücktritt oder Kündigung aus wichtigem Grund), so hat er diese Konsequenz zusammen mit der Fristsetzung schriftlich anzudrohen. Das Erfordernis der Fristsetzung entfällt, wenn das Gesetz dies ausdrücklich an-ordnet.
2. Für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Pflichtverletzungen von BANK gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß § 9.
3. Für Ansprüche des Vertragspartners wegen kauf- oder werkvertraglicher Mängel gilt das gesetzliche Mängelgewährleistungsrecht mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist – außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von BANK oder in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB – ein Jahr beträgt und dass BANK auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Sach- und Rechtsmängeln nur im Rahmen der Haftungsbeschränkungen gemäß § 9 haftet.
4. Bei Mängeln vermieteter Terminals haftet BANK nach Maßgabe der §§ 537, 538 BGB. Eine eventuelle Schadensersatzhaftung ist gemäß § 9 beschränkt. Die Haftung ohne Verschulden für bereits beim Vertragsabschluss vorhandene Fehler gemäß § 536 a Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

§ 9 Haftung

1. Die vertragliche und außervertragliche Haftung von BANK auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist beschränkt auf von BANK oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) herbeigeführte Schäden. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten beschränkt sich die Haftung auf vertragstypische vorhersehbare

Schäden. In den verbleibenden Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von BANK ausgeschlossen.

2. Soweit BANK gemäß § 9 Abs. 1 für Datenverluste beim Vertragspartner haftet, kann der Kunde den Wiederherstellungsaufwand nicht verlangen, der bei branchenüblicher Rechnungs- und Belegaufbewahrung durch den Vertragspartner vermieden worden wäre.
3. Die Haftung von BANK für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aus gegebenen Garantien bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.
4. Keine Haftung von BANK besteht bei Fehlern und Schäden, die in Folge verspäteter Anlieferung der Daten durch den Vertragspartner, durch fehlerhafte, unvollständige oder unleserliche Unterlagen oder Informationen des Vertragspartners oder durch den Anschluss oder die Änderung von oder an Geräten ohne Zustimmung von BANK entstanden sind, soweit BANK kein Verschulden trifft.
5. Für Störungen, die nicht im Einflussbereich von BANK liegen (z.B. Leitungsüberlastungen, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Erreichbarkeit von Autorisierungssystemen), haftet BANK nicht.

§ 10 Sonderregeln für Terminal-Kauf und -Miete

1. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie durch BANK ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind; dies gilt auch für die Lieferung von Miet-Terminals.
2. Der Vertragspartner hat gelieferte Terminals unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Hierbei festgestellte offensichtliche Mängel sind BANK unverzüglich, spätestens fünf Tage nach Anlieferung, schriftlich anzuzeigen. Sonstige Mängel sind unverzüglich, spätestens fünf Tage nach Feststellung, schriftlich anzuzeigen.
3. Gemietete Terminals hat der Vertragspartner pfleglich zu behandeln und unter sorgfältiger Beachtung der Betriebsanleitung zu bedienen. Zugriffe Dritter auf gemietete Terminals hat der Vertragspartner unter Hinweis auf das Eigentum von BANK abzuwehren und BANK unverzüglich zu informieren. Der Vertragspartner hat das Terminal betreffende Veränderungen (z.B. Standort, auftretende Mängel, Beschädigungen, Abhandenkommen) BANK unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er gestattet es BANK, Miet-Terminals auf Verlangen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten jederzeit zu inspizieren.
4. Der Vertragspartner darf gemietete Terminals nicht untervermieten.
5. Das Eigentum an gelieferten Kauf-Terminals behält sich BANK bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.
6. Werden gekaufte oder gemietete Terminals mit damit verbundener Software ausgeliefert, so erhält der Vertragspartner an dieser Software ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Die Nutzungsbefugnis beschränkt sich auf den bestimmungsgemäßen Einsatz der Software in Verbindung mit dem verkauften oder vermieteten Terminal im Geschäftsbetrieb des Kunden und ist bei vermieteten Terminals auf den Zeitraum der Miete begrenzt.
7. Werden gekaufte oder gemietete Terminals mit damit verbundener M2M-SIM-Karte ausgeliefert, bezieht sich die zugelassene Nutzung der M2M-SIM-Karte ausschließlich auf den nationalen GPRS-Datentransfer des der SIM-Karte zugeordneten Terminals, soweit sich nicht aus der Servicevereinbarung (Vertrag über die Kartenakzeptanz und Terminalvertrag) etwas anderes ergibt. Eine anderweitige

Nutzung der SIM-Karte ist ausgeschlossen. Der Vertragspartner haftet für Schäden, die durch eine missbräuchliche Nutzung des Terminals oder der M2M-SIM-Karte, insbesondere durch die unbefugte Nutzung des Terminals und / oder der SIM-Karte, entstehen. Sämtliche der BANK dadurch entstehende Kosten werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

- Die Regeln für gekaufte und gemietete Terminals gelten entsprechend für sonstige Hardwaregegenstände, die der Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Betrieb des Terminals von BANK kauft oder mietet.

§ 11 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

- Verträge über Netzdienstleistungen, Terminal-Miete und Terminal-Wartung werden auf unbestimmte Zeit, gerechnet ab dem Tag der Netzfreigabe/Freischaltung, geschlossen, soweit sich nicht aus der Servicevereinbarung (Terminalvertrag Vertrag über die Kartenakzeptanz) etwas anderes ergibt. Die Laufzeit etwaig mit bezogener M2M-SIM-Karte ist an die Laufzeit der vorstehenden Verträge gekoppelt. Die Laufzeit der M2M-SIM Karte für Kauf-Terminals beträgt 48 Monate, soweit sich nicht aus der Servicevereinbarung (Terminalvertrag und Vertrag über die Kartenakzeptanz) etwas anderes ergibt.

Verträge über Netzdienstleistungen, Terminal-Miete und Terminal-Wartung können von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Sofern eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde, verlängern sich Verträge auf unbestimmte Zeit, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden; nach Eintritt der Verlängerung können die Parteien den Vertrag schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende eines weiteren Vertragsjahres kündigen. Will der Vertragspartner den Vertrag auf einen Zeitpunkt vor Ende der Mindestlaufzeit beenden, ist BANK zu einer einvernehmlichen Vertragsauflösung bereit, wenn der Vertragspartner eine angemessene Ablösesumme bezahlt.

Als angemessene Ablösesumme gilt ohne weiteren Nachweis der BANK durch die vorzeitige Vertragsauflösung entstehenden Nachteile ein Betrag von 50 % der kumulierten Terminalmiete bis zur nächstmöglichen ordentlichen Beendigung des Terminalmietvertrages, sofern der Terminalmietvertrag Netzdienstleistungen, Terminalmiete (ggf. mit M2M-SIM-Karte) und Terminalwartung umfasst. Hat der Vertragspartner lediglich einen Vertrag über Netzdienstleistungen und Terminalwartung geschlossen, gilt als angemessene Ablösesumme ohne weiteren Nachweis der bei BANK entstehenden Nachteile ein Betrag in Höhe

von drei Monatspauschalen für Service. Eine Ablösesumme ist nicht zu bezahlen, wenn der Vertragspartner berechtigt war, den Vertrag auf den fraglichen Zeitpunkt aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen.

- Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für BANK liegt insbesondere dann vor, wenn der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist und eine von BANK gesetzte Nachfrist von mindestens vier Wochen fruchtlos verstrichen ist oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners gestellt wird oder wenn der Vertragspartner gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und diesen Verstoß trotz Abmahnung nicht abstellt.

§ 12 Textformklausel

- Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, soweit im Vertrag oder in diesen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen der Textformklausel.

§ 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.
- Wenn der Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn er keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich Karlsruhe.

§ 14 Besondere Bedingungen und Anlagen

- Für das Vertragsverhältnis gilt neben der Servicevereinbarung (Terminalvertrag und Vertrag über die Kartenakzeptanz) die Anlage Preisinformationen, die in diesen Dokumenten in Bezug genommenen Anlagen sowie die Händlerbedingungen – Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft.
- Soweit in der Servicevereinbarung (Terminalvertrag und Vertrag über die Kartenakzeptanz) und der Anlage Preisinformationen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.